## E-Mail: reichenfels@ktn.gde.

## MARKTGEMEINDE REICHENFELS

Bauamt, Landwirtschaft, Müll



Datum: Zahl: 18.02.2025 616/BA2/2025

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Telefon:

Irmgard Quendler (04359) 2221 - 25(04359) 2221 - 24

Fax: e-mail:

reichenfels@ktn.gde.at

Empfänger: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Verkehrsreferat Am Weiher 5/6 9400 Wolfsberg (per e-mail)

> **Betreff: Tauwetterperiode 2025** Anbringung von Verkehrszeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des vorherrschenden Tauwetters ist es zur Hintanhaltung einer Gefährdung der Straßenbenützer erforderlich, auf Straßen und Wege im Verwaltungsbereich der Marktgemeinde Reichenfels eine Gewichtsbeschränkung für Fahrzeuge mit über 8 Tonne Gesamtgewicht zu verfügen.

Die Verkehrsbeschränkungen werden in der Anwendung der Bestimmungen des § 44b der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. ab 21. Feber 2025, auf folgenden Straßen und Wegen im Gemeindegebiet von Reichenfels verfügt und treten mit Anbringung der Verkehrszeichen gem. § 52 Ziff. 9c StVO "Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 8 t Gesamtgewicht" und der Zusatztafel "Infolge Tauwetter" in Kraft:

- 1. Langeggerstraße ab Ortstafel bis Abzweigung Rappitsch vlg. Wipflbauer
- 2. Moorhofstraße von Hausnummer 10 bis Einmündung Radweg Bundesstraße
- 3. Höllgrabenstraße ab Bundesstraße bis Streicher vlg. Primus
- 4. Lederlochstraße ab Muhrertor bis Pfeiffersäge
- 5. **Kerstenbergstraße** ab Bahnhof bis Rieger vlg. Rami
- 6. **Sommeraustraße** ab Ortstafel bis Hochegger vlg. Blasbauer
- 7. Schirnitzstraße ab Zöhrerkeusche bis Pöröfltor
- Kaufmannsgrabenstraße ab Veidlkeusche bis Baumgartner vlg. Riegler

- 9. Sommeraubergstraße ab Sommeraubergbrücke bis Perner Tor
- 10. Rainsbergstraße ab Ortstafel bis Curra vlg. Pichlbauer
- 11. Weitenbacher Straße ab Ortstafel bis Penz (Fellner) vlg. Brandhois
- 12. Ganeggerstraße ab Kohlbauerkehre bis 2 Tor
- 13. Mischlingstraße ab Bundesstraße bis Scheintor (Schranken)

Von der verfügten Gewichtsbeschränkung sind ausgenommen:

- a. Alle im § 42 Abs. 3 und Abs. 3a der StVO 1960 angeführten Fahrten.
- b. Einsatzfahrzeuge (§ 26 der StVO 1960).
- c. Einsatzfahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telegraphenbauämter, der Post- und Telekom Austria, jedoch nur für Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes.
- d. Fahrzeuge der Tierkörperentsorgungs Ges.m.b.H.

Diese Fahrten sind jedoch auf besonders aufgeweichten Straßenzügen einzustellen oder zumindest so weit als möglich einzuschränken bzw. mit verminderter Geschwindigkeit durchzuführen.

Die Lenker solcher Fahrzeuge sind verpflichtet, durch vorsichtiges Fahren die Straße möglichst zu schonen und ausgefahrene Spurrinnen zu meiden. Straßenbankette dürfen nicht befahren werden.

Die Gewichtsbeschränkung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit der Entfernung der Verkehrszeichen unwirksam.

Der Bürgermeister

Manfred Führer

## Ergeht nachrichtlich an:

- Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, z.H. Herrn Klemel bhwo.verkehr@ktn.gv.at

Wolfs.

- Polizeiinspektion 9462 Bad St. Leonhard i.Lav. PI-K-Bad-St-Leonhard-im-Lavanttal@polizei.gv.at mit dem Ersuchen die Einhaltung der Verkehrsmaßnahmen zu überwachen
- Stadtgemeinde Bad St. Leonhard, Hauptplatz 10, 9462 Bad St. Leonhard manfred.stueckler@ktn.gde.at
- Marktgemeinde Obdach, Hauptstraße 31, 8742 Obdach Reinhard.hasler@obdach.gv.at
- Straßenmeisterei Wolfsberg, Klagenfurter Straße 4, 9400 Wolfsberg johann.dohr@ktn.gv.at